

## Hochlastzeitfenster 2019 gem. §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV ist die Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG verpflichtet, einem Letztverbraucher in Abweichung von §16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, wenn auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich ist, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene abweicht.

Für Letztverbraucher, die eine Vereinbarung mit der Stromversorgung Zerbst GmbH & Co. KG über ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 S. 1 abgeschlossen haben, und diese anschließend bei der Regulierungsbehörde angezeigt haben, kommt die Jahreshöchstlast, die innerhalb der Hochlastzeitfenster auftritt, zur Abrechnung.

Auf Basis des Referenzzeitraumes Sept 2017 – Aug 2018 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur vom 29.10.2010 für 2019 folgende Hochlastzeitfenster:

Entnahmeebene	Winter Dez.-Feb.	Frühling März-Mai	Sommer Juni-Aug.	Herbst Sept.-Nov.
MS	16:30-18:00	13:00-14:00	19:00-20:30	entfällt
Umspannung MS/NS	11:00-12:00	9:00-10:00	entfällt	entfällt
NS	11:00-12:00	9:00-10:00	entfällt	entfällt

### Hinweise:

Die Hochlastzeitfenster werden ausschließlich für Werktage ermittelt. Die Jahreszeiten entsprechen nicht den kalendarischen Jahreszeiten.